

**Konzeption
über
die Betreuung von Kindern
unter 3 Jahren
in Habichtswald**

Inhalt

I. Ziel

II. Maßnahmen

1. Kindergärten
2. Tagespflegepersonen

III. Verfahren

1. Kindergärten
2. Tagespflegepersonen

I. Ziel

Mit der Einführung des Rechtsanspruches gemäß § 24 , Abs. 2, Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – (SGB VIII) hat ab 01.08.2013 jedes Kind ab dem vollenden 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflege. Mit der vorliegenden Konzeption zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern möchte die Gemeinde Habichtswald die Tätigkeit der Tagespflegepersonen unterstützen.

II. Maßnahmen

Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes können die Eltern über die Betreuungsform (Tagespflege oder Kindertageseinrichtung) frei entscheiden, solange das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist ein freier Kindergartenplatz in Anspruch zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald.

1. Kindergärten

Habichtswald verfügt über 2 Kindergärten. Im Habichtswalder Ortsteil Dörnberg werden die Kinder in der Evangelischen Kindertagesstätte in 3 Gruppen und im Ortsteil Ehlen werden die Kinder im kommunalen Kindergarten in 4 Gruppen betreut. Aufgrund der gültigen Betriebserlaubnisse für beide Einrichtungen können dort nur Kinder ab dem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

2. Tagespflegepersonen

Habichtswald hat zur Zeit 4 qualifizierte Tagespflegepersonen, je 2 in jedem Ortsteil. Durch die freiwillige Tätigkeit der Tagespflegepersonen ist es der Gemeinde möglich, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Uns ist es wichtig, eine finanzielle Unterstützung an die Tagespflegepersonen und an den/die Erziehungsberechtigten zu geben, um hier einen wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Erziehung zu gewährleisten.

III. Verfahren

1. Kindergärten

Mit Blick auf das ab 01.01.2014 gültige Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG) wurden für beide Kindergärten zum 01.03.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald eine neue Benutzungssatzung sowie eine Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Habichtswald sowie neue Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen für den Kindergartenbesuch beschlossen.

In der Evangelischen Kindertagesstätte im OT Dörnberg wurde zum 01.03.2014 mit einer neuen Betriebserlaubnis bereits das Hess. KiFöG umgesetzt, im kommunalen Kindergarten erfolgt die Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt. Zwingend erforderlich für eine neue Betriebserlaubnis nach dem Hess. KiFöG ist eine Konzeption nach § 45 SGB VIII, die zur Zeit neu überarbeitet wird. In beiden Kindergärten werden nachfolgend aufgeführte Betreuungsmodelle angeboten:

Betreuungsmodell I:
montags – freitags von 07.05 Uhr bis 14.00 Uhr
monatliche Betreuungsgebühr 136,50 €

Betreuungsmodell II:
montags – donnerstags von 07.05 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 07.05 Uhr bis 14.00 Uhr
monatliche Betreuungsgebühr 168,00 €

2. Tagespflegepersonen

Es ist der Gemeinde Habichtswald ein großes Anliegen, die sehr gute Kinderbetreuung durch die in Habichtswald wohnenden qualifizierten Tagespflegepersonen zu unterstützen. Voraussetzung, als Tagespflegeperson anerkannt zu werden, ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Tagespflege gewährt die Gemeinde auf Antrag folgende Leistungen:

a) Tagespflegepersonen

Bei Betreuung von mindestens 1 Kind wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 50,00 € gewährt. Dieser Zuschussbetrag wird auch für maximal bis zu 3 Monaten im Kalenderjahr gezahlt, falls in dieser Zeit kein Kind betreut wird (z.B. in den Sommerferien).

b) Erziehungsberechtigte

Für die Betreuung wird im Rahmen des Grundanspruches für bis zu höchstens 25 Stunden pro Woche ein Zuschuss in Höhe von 0,50 €/Stunde gewährt, sofern das zu betreuende Kind sowie die Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz (im Sinne des Melderechts) in Habichtswald gemeldet sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Konzeption besteht nicht.

34317 Habichtswald, d. 01.01.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Habichtswald



Thomas Raue
Bürgermeister